

Da

Der bürgerlichen Handelsmann Herrn

Jozef Schütter Senior

Der k. k. Reichskammer-Präsidenten hat in Gemäch der S. 92
des kais. Patentes vom 29. Oktober 1852 mit S. Schluss
vom 11. März J. $\frac{1235}{1855}$ verordnet, daß man nun an, bis
auf Weiteres den Verkauf jedes Gattung von Messen-
und Münzwergeschäften nur gegen spezielle Bewilli-
gung der k. k. Kreisbehörde statt finden dürfe.

Die zur Befestigung und zum Verkauf von Messen-
und Münzwergeschäften befugten Handels- und
Gewerbetreibende werden überdies nachstehend, über die stätt-
findenden Verkäufe genaue Anweisung zu geben und
daneben die Lizenzpreise beizumessen, nach deren
Gewalt die Verkäufe statt finden.

Gerade werden die mit der Aufforderung in der Patent-
urtheil gesetzte, binnen 24 Stunden von demselben Pat.
auszuwecheln aufzugeben.

Präsenz am 19. Februar 1853.

Doch

Leipzig 16. Februar 1841

Vom Breuerey St. Was.
zirkelamt

A. 40
am

An
den bürgerlichen Handelsmann
Herrn J. J. Schätter

Kroffe
Lind

Leipzig. 11. März 1863

Vom Anwesenden: Cajobauer.

$\frac{A = 98}{\text{mg}}$

an

Herrn H. Franz Schaller
Königsplatz Gaudelmann

Kroffs Gier

An

Herrn Hof-Rath Schmitter Bürgermeister
Gemeinde Recevois

Das k. k. Bezirks-Präsidium in Lemberg hat mit f. folio
vom 5. d. d. d. J. $\frac{1803}{pro}$ folgendes an Sie beauftragt:

Um die unbedingt notwendige Kontrolle im Handel mit
Waffen = und Munitionsgegenständen dem k. k. Beförderung
auf in Bezug auf Sie von dem mit f. folio vom
11. Februar d. J. $\frac{1835}{pro}$ erfolgten Beförderung im
Auftrage von Waffen und Munition bis zur Vergebung
männlicher Personen zu ermöglichen, hat das k. k.
Landes-Generalkommando durch Verfügung vom 23. d. d.
d. J. $\frac{181}{pro}$ angewiesen befunden, dass auf die
Lauer das Sammelwesen beschleunigt die k. k. Offiziere
und zwar zu diesem Zweck beauftragt Militär-Juristen.

Somit:

1. ferner Auftrieb von Waffen aus geprüften, und gegen
einen von betreffenden Kommandanten, bei dem
festzuweisen das mit Charaktere gültigen aber von
den zuständigen Behörden etc. zu entscheiden
Beförderung, welche dem betreffenden General-Kommando
anzugehörigen ist, bewirken;

2¹ Satz der Forderung von Forderungen oder passiven Minderungen
gegenüber dem ebenfalls gesetzlich gefordert, mit dem
eigenständigen Befehl der Charge und des Mannes
in der Forderung zu bestehen, der begünstigten Forderung
stättigt wurde; -

3¹ Satz der Forderung steht unter der Beforderung der
ihnen eigenständig zu verbleiben haben, mit dem
dem anderen überlassen, oder nach dem anderen
finden werden. Die in der Forderung der Forderung
folgend vom 14¹ m. m. 3. $\frac{40}{100}$ zur Forderung
aufgeführt in der Forderung gefordert.

Rechnung am 8 März 863

100
3

An

H. H. Hoffmann von bürgerlichem Stande
Herrn Jagtz. Gehülth. Finz

Mit f. Hoffmann - freisind. wolle man z. l. l. 3. 3026 pr. aus.
In folgender beziehung:
Um einen gleichmäßigen wozu bei beziehung der anordnungen der
Anordnungen am 28 februar d. j. zu wozu und allaufhebung zuri.
fals in dieser beziehung zu bezeugen, wird bemerkt, daß die
aufhebung und zum kauf von Messen und Mäntelabzugstücken
befugten Gewerbe = und Handelstände, auf dem sie unter den
den kaufstücken zur ablieferung ihrer Messen und Mäntel aus.
in der nähehername fassen. Ja - d. / nicht vorzubringen, wie
es sich wohl von selbst versteht, gefulten sind, falls innerhalb der an.
bestimmten frist abzuliefern. - Zugleich: Zuerst ist zu erwähnen
wird f. Hoffmann Ministerialrat am 20 august 1857 j. - R. G. L. 159
zu den Mäntel abzugstücken und unterliegen einer gleichen beziehung
bezogen unterliegen die im Handel befindlichen Messen für
Zugstücken der kaufstücken zur ablieferung nicht.
findet es im Handel = oder Gewerbe muss seinen jahressumme zu zahlen
im Kommissionshandel gefulten, innerhalb der frist abzuliefern
Messen = und Mäntel abzugstücke an dem bezug und auf sich
Geltend zurückzuführen, so kann ihm f. Hoffmann in Lemberg und Kra.
Kau am l. l. militär - Parthener in f. Hoffmann wird

Das folgend - beschriebene und jetzt am militärischen Reichskommissariat
in Form von mit dem Reichsminister die Bewilligung erfüllt nach
Gibet sind aber jedoch die Vorarbeiten zum Teil zu beenden, unter
dem eine Sachliche Anzeigenscheinung von Waffen und Man-
teln vorzulegen, nur Mitzubringen zu befragen, statt zu finden für
Gutachten = und Garmenten können am dem abgeleiteten Waffen
und der Druck der Halbjahresgegenstände, wiegen Teile nur
für einen vorzulegen, die ohne diesen Waffen besitzen zu haben,
mitgeben der obbezeichneten Reichsminister die Bewilligung zum Besten
und zum Nutzen von Waffen kann mir vorzulegen haben, bei
den zum Gebrauch der selben nötigen Materialien 1. Regeln mit
beizugeben / nur gegen befristete Lizenzscheinung am dem zum Besten
und zum Gutachten befristeten Gutachten = und Garmenten an
dem abgeleiteten vorzulegen können, die in Lemberg und Krakau
am 1. Militär - Reichskommissariat jetzt am militärischen Reichs-
kommissariat vorzulegen werden.

Am 1. Militär - Reichskommissariat in Lemberg und Krakau sind be-
zogen nicht dem militärischen Reichskommissariat bleibt ab überlassen,
befristeten Gutachten und Garmenten am dem vorzulegen werden
sich am vorzulegen Material gegenzulegen zum Gutachten unter
dem aber angezeigten Bescheinigung zu überlassen, in welchem
fallt über dem vorzulegen zum Teil Registen gefordert nach dem
ersten Waffenschein dem Reichsminister die nötigen
sollen gemäß werden nicht. Glauben werden die vorzulegen.

Präsident vom 11 März 1847.
Danz

Leipzig 14. März 88

Herrn Professor Dr. Lenz

N^o 289
av.

an

N^o 289
Herrn Professor Dr. Lenz
Leipzig

Ernst

Lenz

N^o. 3075.

1864

Ch^o

Herrn J. Scharrer
Handelsmann

in Presov

Widern Ih^r Einspariden vom
20. Inst^o sindt nun aus den
übergebenen Kupferfüßen
Einspariden 1:1000 Pfund
ausgefunden worden und
Einspariden aus dem f. w. Deposite
ausgegeben.

Die f. w. Einspariden sind nun
ausgegeben worden und die
von Kaufmann dieser Kupfer
bei der f. w. Einspariden zu
machen, und die f. w. Kupfer
Kupfer sind aus dem f. w.
Ausgaben zu entnehmen.

Presov am 21. August 1864

Plumb

Am 21. Decemb 18

Herrn von Buchenhausen
Schwarzbach

N^o. 3075

vers

den

Herrn Johann G.

Scharster

Hundelmann

an
Herrn

Herrn



N 65
A.

An den Herrn Ignatz Schaitter bürgerlichen
Bauwerkmeisters.

Die Bestimmungen zu bezeugen, wird Ihnen in Folge Ihres
Kaufvertrages Konstitutur Schaffens vom 24. h. M. J. 1865 unter
Ihrer Aufsicht, und unter Aufsicht der unterzeichneten Bauverwaltung
die und dem betreffenden Kaufvertrage vom 11. Februar 1865 J. 1235
eingeführten Konstitutur in demselben Aufsicht der unterzeichneten
Kaufvertrage, Pfandzettel und andere Mittheilungen gegenwärtig
vorhanden in demselben bleiben, und die unterzeichneten Bestimmungen
sind Ihnen zu bezeugen.

Prag den 10. April 1865

Wan. v. S. Lengyel Bauverw.

1067

Luzern 18. April 1861

Vom Besonderen b. b.
Königlichen Kommissar
A. B.

Am
Am Herrn
Ignatz Schaitter
Königlichen Kommissar
A. B.

Kreuzgen.

Crap.